

erlauben: Sollen die Meisterrechtsbewerber, wenn sie die Baugewerkschulen besucht haben, noch einer besondern Prüfung bei der Commission unterliegen? Mir scheint das nicht nöthig zu sein, weil, wenn sie das Abgangszeugniß der Tüchtigkeit erlangt haben, vorausgesetzt werden kann, daß sie alles das leisten, was die Commission bei ihrer Prüfung Behufs der Erlangung des Meisterrechts verlangen könnte. Da nun dieselben schon viel darauf verwenden müssen, um ihre Studien auf der Bauschule zu machen, so scheint es mir unnöthig und für dieselben hart, wenn sie sich zum zweiten Mal einer Prüfung unterwerfen sollen, die ihnen von neuem Kosten und Mühe veranlaßt.

Präsident v. Gersdorf: Ist das ein Antrag?

Fürst v. Schönburg: Nein.

Präsident v. Gersdorf: Dann ist es wohl nur eine Anfrage gewesen, ob die Leute, welche von den Gewerkschulen abgegangen sind und ihre völlige Tüchtigkeit bewiesen haben, noch ein Examen bestehen sollen?

Königl. Commissar v. Wietersheim: Bei dem kurzen Bestand der Baugewerkschulen ist man noch nicht dahin gekommen, solche Examen beim Abgange anzuordnen. Sie erhalten zwar Zeugnisse über Fleiß und Fortschritte in den einzelnen Lehrfächern, diese beruhen aber nicht auf einem vollständigen Examen; dabei ist auch zu bemerken, daß die Zeugnisse der Baugewerkschulen einen vollständigen Beweis insofern nicht liefern können, da manchmal derjenige, der mit dem 16. Jahre von der Baugewerkschule abgeht, im 30., 40. Jahre um das Meisterrecht ansucht und in diesem Falle möchte es doch wohl bedenklich sein, auf die bloße Abgangszeit hin das Meisterrecht zu bewilligen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist nun zu fragen: ob der Antrag des Herrn Grafen Hohenthal-Püchau angenommen wird?

Mehrere Stimmen: Er ist zurückgenommen.

Präsident v. Gersdorf: Dann wäre dieser Gegenstand völlig erledigt.

Referent v. Watzdorf fährt im Vortrage des Entwurfs fort, wie folgt:

8. Außerdem wird der Meisterrechts-Bewerber bei der Prüfungs-Behörde einer mündlichen Prüfung unterworfen, welche auf kurze Zeit zu beschränken, aber mit jedem Candidaten einzeln vorzunehmen ist.

Ueber den Verlauf ist ein Protokoll aufzunehmen.

Nichts wird hierzu erinnert.

9. Ein Unterschied in den Prüfungen, je nachdem der zu Prüfende in einer größern, mittlern oder kleinern Stadt, oder auf dem Lande sich niederzulassen gedenkt, findet nicht statt; dagegen wird in den auf Grund der bestandenen Prüfung zu ertheilenden Censuren bemerkt werden, ob der Geprüfte zu Ausführung größerer oder wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden sei.

Bürgermeister Starke: Es hat sich bei diesem Abschnitt mir ein Zweifel darüber aufgedrungen, ob ein Unterschied stattfindet,

wenn z. B. der Fall eintritt, daß jemand in Bautzen oder in Plauen, mithin in einer mittlern Stadt geprüft worden ist und später in Dresden oder in Leipzig, mithin in einer größern Stadt das Meisterrecht zu erwerben gedenkt. Kann er letztern Falls, bei vorher gut bestandener Prüfung, nicht zurückgewiesen werden, so würde die Ertheilung des Meisterrechts eine bloße Formalität sein, was sie nach dem Sinn des Gesetzes nicht sein soll. Müßte er aber in diesem Fall einer nochmaligen Prüfung sich unterwerfen, so wäre dies eine harte Maßregel, und ich stelle daher anheim, ob sich nicht diesfalls eine specielle Bestimmung hierüber nöthig mache.

Referent v. Watzdorf: Die Ansicht des Herrn Bürgermeisters scheint die zu sein, daß derjenige, der einmal ein Examen bestanden hat, sich hinwenden kann, wo er will, und eine Beschränkung darüber weiter nicht stattfindet.

Bürgermeister Starke: Wenn jemand in einer kleinen Stadt geprüft worden ist und sich alsdann in einer größern Stadt niederläßt, so muß er nach der Ansicht der Deputation absolut das Meisterrecht erhalten. Es kann ihm nicht verweigert werden, und ich erlaube mir daher darauf aufmerksam zu machen, daß dann die Meisterrechtsertheilung eine bloße Form ist, welche es doch auch nach der Idee der Deputation nicht sein soll.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Es beruht dies wohl nur auf einem Mißverständnis. Wenn jemand nach der jetzigen Verfassung in irgend einem Orte des Landes das Meisterrecht erlangt hat, dann kann ihm in einer andern Stadt, wenn nicht besondere Einwände entgegenstehen, die Aufnahme in die Innung nicht verweigert werden. Nur wenn jemand in einer kleinen Stadt sich niedergelassen und das Meisterrecht erworben hat, nachher aber in einer großen Stadt ein Meisterrecht in Anspruch nimmt, kann ihm nach Befinden die Fertigung eines anderweiten Meisterstücks angesonnen und ein geringeres Quantum dafür abgefordert werden.

v. Polenz: Es scheint mir hier nur auf das Urtheil der Prüfungsbehörde anzukommen, und da diese in Bautzen und Plauen eben so gut befähigt sein soll, wie in Dresden und Leipzig, so muß, wenn diese den Geprüften für tüchtig halten, größere Bauten auszuführen, er auch in Dresden und Leipzig solche vollführen können. Dies liegt indirect im 9. Artikel der Grundzüge.

Bürgermstr. Starke: Ich bin überzeugt davon, daß dies so sein müsse, und nicht anders; allein es muß bestimmt werden, daß der in einer mittlern Stadt Geprüfte, wenn er in größere Städte geht, das Meisterrecht erhalte; dadurch geschieht es, daß selbst gegen den Widerspruch der Innung, die Ertheilung des Meisterspruchs erfolgen könne.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob bei der Erklärung der Regierung sich der Herr Bürgermeister Starke beruhigt?

Bürgermstr. Starke: Besonders dadurch, daß der, welcher in einer kleinen Stadt schon das Meisterrecht erlangt hat,